



SATZUNG DES HANDELS- UND GEWERBEVEREINS UNTERKOCHEN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

H a n d e l s - u n d G e w e r b e v e r e i n U n t e r k o c h e n und hat seinen Sitz in:

73432 AA-Unterkochen Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Stadtteiles Aalen-Unterkochen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein soll dazu

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären;
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen;
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen;
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März.

§ 4

Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a.) **Handeltreibende**
- b.) **Handwerker**
- c.) **Gewerbetreibende**
- d.) **freiberuflich Schaffende**
- e.) **Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.**

zu a) – c): Firmenmitgliedschaft ist möglich.

2.) Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf

Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen:

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäfts-Jahres schriftlich an den Vorstand)
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung des Standes und Vereinhonore, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Die vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch
 - d) durch Auflösung des Vereins, d.h. nach Beendigung der Liquidation
- 4.) Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden In erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Vorstand (im Sinn von § 26 BGB)

- Er besteht aus:
- 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem Stellvertreter
 - 3.) dem Schriftführer
 - 4.) dem Kassierer

2. Ausschuss

- Er besteht aus:
- a.) aus dem Vorstand
 - b.) aus mindestens 5 weiteren Mitgliedern
 - c.) den Fachgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter von bestehenden Fachgruppen (gern. § 11 d. Satzung)

3. Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinssehgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen, jedoch ist die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen dem Ausschuss vorbehalten.

Im Einzelnen haben:

- a.) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und Ausschuss-Sitzungen einzuladen und zu leiten;
- b.) der Schriftführer die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und in den Ausschuss-Sitzungen zu führen und zusammen mit dem Leiter der Versammlung bzw. Ausschusssitzung zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c.) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen.
Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

§ 9

Ausschuss

Bei der Wahl der weiteren Ausschussmitglieder (gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b) ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollte Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils Ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Personen beratend zu

Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Ausschuss.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13).

Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a.) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b.) die Wahl der Kassenprüfer

- c.) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen
- d.) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e.) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- f.) die Änderung der Vereinssatzung
- g.) Entlastung des Ausschusses
- h.) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Einmal im Jahr findet mindestens **eine ordentliche Mitgliederversammlung** statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Ausschuss.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der **Tagesordnung** erfolgt durch den Vorsitzenden, **mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung** durch Veröffentlichung im **KOCHERBURGBOTEN** (Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Unterkochen). Sie ist auch **schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen**. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Ausschuss entscheidet.

§ 11

Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende und Stellvertreter einer Fachgruppe gehört kraft ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine

ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens.

§13

Schlussbestimmung

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.1988 beschlossen.

Die Änderungen wurden beschlossen am 25.07.2001 auf der Mitgliederversammlung im Landgasthof Läuterhäusle Unterkochen.

Stand: 21.06.2011